

Bebauungsplan Nr. 07-70 „Ochsenau-Bereich West,,

a) Widmung zur Ortsstraße

b) Aufstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 21 zur Ortsstraße bzw. zum beschränkt-öffentlichen Weg

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	03.05.2021	Stadt Landshut, den	15.04.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Hr. Günter Götz

Vormerkung:

a) Widmung zur Ortsstraße

Bei der im nachstehenden Plan orange-weiß schraffierten Fläche (■■) handelt es sich der Verkehrsfunktion nach um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung dieser Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

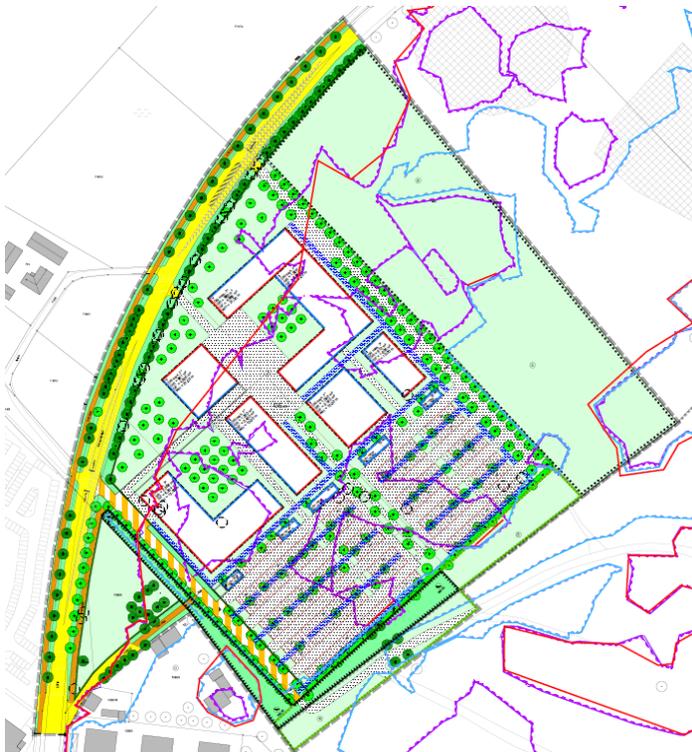


Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 07-70)

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind erfüllt.

b) Aufstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 21 zur Ortstraße bzw. zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die im nachstehenden Plan (Abb. 2) rot markierte Fläche wurde mit Eintragungsverfügung vom 26.04.1963 zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 21 „Fahrt von der Kreisstraße zur Gemeindegrenze“ gewidmet.



Abb. 2

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-70 wird dieser Weg zum Teil als Ortsstraße und zum anderen Teil als beschränkt-öffentlicher Weg festgesetzt (siehe Abb. 3)

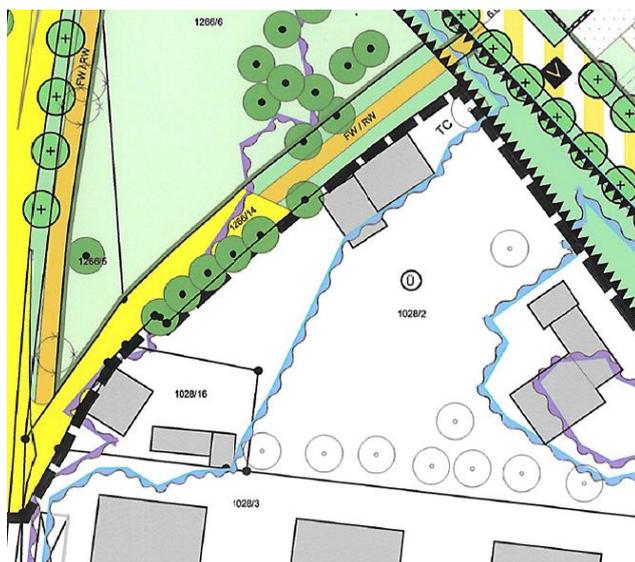


Abb. 3 (Bebauungsplan Nr. 07-70/Ausschnitt)

Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 07-70 muss die in Abb. 3 gelb markierte Teilfläche auf Fl.Nr. 1266/14 d. Gmkg. Schönbrunn zur Ortsstraße und die orange markierte Teilfläche (FW/RW) zum beschränkt-öffentlichen Weg aufgestuft werden. Die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges wird auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Beschlussempfehlung:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange-weiß schraffierte Fläche in Abb. 1 (inklusive Straßenbegleitgrün) wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Festsetzung dieser Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierte Fläche in Abb. 3 wird zur Ortsstraße und die in Abb. 3 orange markierte Fläche (inklusive Straßenbegleitgrün) zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radweg“ aufgestuft.*

Anlagen:

-